



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 35/2018

Oktober 2018

Registernummer: 25412265365-88

Zum Richtlinienvorschlag zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften (COM(2018) 185 final)

Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht

Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Vorsitzender
Rechtsanwältin Dr. Elke Bollwerk (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Eickhoff
Rechtsanwalt Andreas Dietzel
Rechtsanwältin Dr. Sonja Lange
Rechtsanwalt Dr. Valentin Todorow
RAin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen
Rechtsanwalt Andreas Max Haak
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach
Rechtsanwalt Guido Imfeld (Berichterstatler)
Rechtsanwalt Dr. Georg Jaeger
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwältin Stefanie Schott
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal
Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Doreen Barca-Cysique, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Europa

Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rat der Europäischen Union
Ständige Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Deutscher Richterbund
Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Richtlinien-vorschlag zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften (COM(2018) 185 final) .

Sie begrüßt grundlegend das Ziel der Europäischen Kommission, die Verbraucherrechte zu modernisieren und deren Durchsetzung zu verbessern. Zu den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie der Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechterichtlinie) nimmt die BRAK wie folgt Stellung:

1. Änderungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken

1.1 Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) des Richtlinien-vorschlags betreffend Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG

Die BRAK begrüßt die im Richtlinien-vorschlag vorgesehene Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert sind, Bestimmungen zum Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher in Bezug auf aggressive oder irreführende Vermarktungs- oder Verkaufspraktiken im Zusammenhang mit unerbetenen Besuchen eines Gewerbetreibenden in der Wohnung eines Verbrauchers zu erlassen, sofern

diese Bestimmungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes der Achtung des Privatlebens gerechtfertigt sind. Für einen weitreichenden Schutz des Verbrauchers sollten unaufgeforderte Verkaufsversuche, entweder vor Ort oder per Telefon, nach Ansicht der BRAK möglichst unterbunden werden.

1.2 Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 des Richtlinienvorschlags betreffend Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG

Nach dem Richtlinienvorschlag sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es im Rahmen der Sanktionen für weitverbreitete Verstöße im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 auch möglich ist, Geldbußen zu verhängen, deren Höchstbetrag sich auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft. Dieser Vorschlag birgt die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten diesbezüglich je nach Regierungspolitik und insbesondere möglicherweise auch je nach der nationalen Zugehörigkeit eines Unternehmens unterschiedliche Entscheidungen treffen könnten. Um hier eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, ist es nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer vorzugswürdig, nicht einen Höchstbetrag von mindestens 4 % vorzusehen, sondern den Höchstbetrag auf 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) festzulegen.

1.3 Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 des Richtlinienvorschlags betreffend Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG

Die BRAK befürwortet die Klarstellung der Europäischen Kommission, dass die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen das Allgemeininteresse der Verbraucher berücksichtigen sollen. Diesbezüglich könnte in einem Erwägungsgrund dazu angeregt werden, dass die Mitgliedstaaten Fonds einrichten, aus denen im Fall der Schädigung von Verbrauchern oder im Fall der Schädigung eines anderen geschützten Allgemeininteresses Entschädigungen gezahlt werden. Somit könnte sichergestellt werden, dass die Verbraucher und andere geschädigte Parteien einen direkten Nutzen der Regelungen zur Verhängung von Sanktionen sehen können.

2. Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher

2.1 Erwägungsgrund 34 des Richtlinienvorschlags betreffend Art. 14 Abs. 2 der Verbraucherrechtlicherichtlinie

Die BRAK begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, das Recht des Verbrauchers auf Widerruf eines Fernabsatzvertrags oder eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags für die Fälle zu streichen, in denen Verbraucher die Waren in einem größeren Maß nutzten, als zur Feststellung ihrer Beschaffenheit, ihrer Eigenschaften und ihrer Funktionsweise notwendig gewesen wäre. Diese Möglichkeit ist derzeit noch in Art. 14 Abs. 2 der Verbraucherrechtlicherichtlinie vorgesehen. Der Missbrauch dieser Regelung muss letztendlich von der Gesamtheit der Konsumenten bezahlt werden, da die Unternehmen diese Waren nicht mehr als neu verkaufen können und damit die Gefahr besteht, dass sie diese Schäden auf die Preise umschlagen. Der Verbraucherschutz ist durch diese Regelung zwar individuell betrachtet erhöht, kollektiv jedoch ist dies von der Gemeinschaft zu bezahlen. Die Verbraucherrichtlinie strebt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen an, weshalb diese Regelung, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Unternehmen und zu einer Kostentragung durch die Verbraucher führt, gestrichen werden sollte.

2.2 Art. 2 Nr. 3 des Richtlinienvorschlages betreffend Art. 6 Abs. 1 c) der Verbraucherrechte-richtlinie

Nach dem Richtlinienvorschlag soll das Erfordernis einer Angabe einer Telefaxnummer aus der Liste der Kommunikationsmittel gestrichen werden. Diese Streichung hält die BRAK für kontraproduktiv, solange EU-weit nicht geregelt ist, dass über E-Mail-Verkehr rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden können.

Auch wenn es aus der „Ausführliche(n) Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags“ nicht deutlich wird, enthält der Richtlinienvorschlag eine weitere Änderung, nach der neben der Anschrift nicht mehr – soweit vorhanden – Telefonnummer, Fax- und E-Mail-Adresse angegeben werden müssen, sondern es in Zukunft ausreichen soll, neben der Angabe der Adresse entweder eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse oder ein sonstiges Online-Kommunikationsmittel anzugeben. Die BRAK hält indessen die Angabe einer Telefonnummer für erforderlich, um dem Verbraucher eine persönliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen und im Rahmen eines Gespräches Fragen stellen zu können. Die Beschränkung auf schriftliche Kontakte ist nicht verbraucherfreundlich. Es sollte also bei der verpflichtenden Angabe einer Telefonnummer bleiben, wobei der Anruf kostenfrei sein sollte.

2.3 Art. 2 Nr. 4 c) des Richtlinienvorschlages zu Art. 6a der Verbraucherrechte-richtlinie

Nach dem in die Verbraucherrichtlinie neu einzufügenden Art. 6a bestehen zusätzliche Informationspflichten bei auf Online-Marktplätzen geschlossenen Verträgen. Danach ist der Online-Marktplatz unter anderem verpflichtet, darüber zu informieren, ob die in den Verbraucherschutzvorschriften der Union verankerten Verbraucherrechte in Bezug auf den geschlossenen Vertrag Anwendung finden oder nicht. Offen bleibt, welche Folgen eine Fehlinformation hat. Nach Ansicht der BRAK sollte deshalb folgendes geregelt werden:

Für den Fall, dass ein Verbraucher ein Angebot auf einem Online-Marktplatz einstellt, wobei es jedoch der Online-Marktplatz übernimmt, die in Artikel 6a vorgesehenen Information zur Verfügung zu stellen, soll der Verbraucher an den Inhalt der Information gebunden sein und sich diese zurechnen lassen.

2.4 Art. 2 Nr. 7 a) und Nr. 8 (1) des Richtlinienvorschlages betreffend Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 2 der Verbraucherrechte-richtlinie

Nach Art. 2 Ziff. 7a) des Richtlinienvorschlages soll die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher eine Rückzahlung zu leisten, noch bevor er die betreffende Ware tatsächlich zurückerhalten hat, gestrichen werden. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Unternehmer die zurückgesandte Ware erst prüfen können soll, bevor er zur Rückzahlung verpflichtet ist. Es wird dem Verbraucher schwerfallen, gegenüber dem Unternehmer, der den Zugang der zurückzusendenden Ware bestreitet, den Beweis zu erbringen, dass die Ware trotz ausreichender Bemühungen tatsächlich zurückgelangt ist. Ferner bedeutet diese Änderung zusammen mit der geplanten Änderung der Regelung in Art. 14 Abs. 2 der Verbraucherrechte-richtlinie eine generelle Verlagerung des Versendungsrisikos im Falle des Widerrufs auf den Verbraucher. Diese Risikoverlagerung widerspricht der bisherigen Regelung in Art. 14 Abs. 2 der Verbraucherrechte-richtlinie, wonach der Verbraucher für einen etwaigen Wertverlust der Ware nur haftet, wenn dieser Wertverlust auf einem zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweisen der Ware nicht notwendigen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist. Dies bedeutet eine Haftungsverlagerung zulasten des Verbrauchers. Dafür fehlt jegliche Begründung.